

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des ETH-Gesetzes

Ergebnisbericht

Bern, 27. November 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Hochschulen

Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Tel. +41 58 322 96 69 Fax +41 58 464 96 14 info@sbfi.admin.ch www.sbfi.admin.ch

Download: www.sbfi.admin.ch

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. November 2018 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des ETH-Gesetzes durchzuführen. Am 27. November 2018 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 8. März 2019.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 13 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft und 10 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen begrüsst.

23 Kantone sowie 4 politische Parteien, 3 Dachverbände der Wirtschaft, 5 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie 6 nicht angeschriebene Organisationen haben insgesamt 41 Stellungnahmen eingereicht. Die Kantone Glarus, Wallis und Zug, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und die Erziehungsdirektorenkonferenz haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbfi.admin.ch.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und deren Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die generelle Stossrichtung des Gesetzesentwurfs bzw. ist damit grundsätzlich einverstanden.

Einige Punkte wurden kontrovers diskutiert. Dies betrifft beispielsweise die Präzisierung der Aufsichtsaufgabe des ETH-Rats über den ETH-Bereich und den Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit gegen
aufsichtsrechtliche Massnahmen des ETH-Rats. Die Kantone begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen grossmehrheitlich. Die Parteien, die Wirtschaftsverbände und die betroffenen Institutionen hingegen äussern Bedenken. Viele Vernehmlassungsteilnehmende, insbesondere die Kantone, begrüssen
die vorgeschlagenen Anpassungen an die Corporate Governance-Politik des Bundes (Einschränkung
Stimmrecht und Ausstand der internen ETH-Ratsmitglieder) und die personalrechtlichen Anpassungen.

Im Weiteren haben viele Vernehmlassungsteilnehmende die rechtlichen Grundlagen für den Sicherheitsdienst und die Videoaufnahmen teils positiv, teils auch kritisch beurteilt. Bei der Schaffung der Sicherheitsdienste ist es vielen Vernehmlassungsteilnehmenden ein Anliegen, dass die Kompetenzen geklärt werden. Auch die vorgeschlagenen personalrechtlichen Änderungen werden von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden thematisiert. Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst und es werden diverse Präzisierungs- und Anpassungsvorschläge gemacht.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Kantone

Die meisten Kantone begrüssen die Änderungsvorschläge.

-

¹ BBI **2018** 7279

ZH begrüsst die vorgesehenen Gesetzesänderungen. Die Gründe sind für ZH nachvollziehbar und gerechtfertigt. BE kann den Änderungen grundsätzlich zustimmen und begrüsst insbesondere Massnahmen zu besseren Wahrung der Grundsätze der Corporate Governance des Bundes. Diese sollen gemäss BE zur Stärkung der Rolle des ETH-Rats als oberstes strategisches Steuerungsorgan des ETH-Bereichs beitragen.

LU, NW, OW, UR, BL und SH begrüssen die Revision, insbesondere die Umsetzung der Corporate Governance-Regeln. Die damit verbundenen klaren Ausstandsregeln werden als gut und notwendig beurteilt. Nicht nachvollziehbar für LU, NW und SH ist jedoch, weshalb im ETH-Rat nicht vollumfänglich auf das Stimmrecht für die Mitglieder der beiden Hochschulen bzw. der Forschungsanstalt verzichtet wird. Diese Lösung wäre gemäss LU, NW und SH konsequenter und einfacher zu handhaben als in Artikel 25a ETH-Gesetz vorgesehen (Einschränkung des Stimmrechts und Ausstandsbestimmungen in spezifischen Fällen).

FR begrüsst die Bestimmungen zu den Sicherheitsdiensten und der Videoüberwachung. SO, BS, BL, SG, AR und AI sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. SZ hat keine Einwände gegen die revidierten Artikel.

TG begrüsst grundsätzlich die Änderungen zu Corporate Governance, Personalpolitik und aufsichtsrechtliche Fragestellungen. *VD* begrüsst grundsätzlich die Änderungen zur Governance und der Personalpolitik. *JU* begrüsst die Änderungen, insbesondere die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Beschwerdemöglichkeiten, der Sicherheitsdienste und der Videoüberwachung.

Parteien

CVP ist der Meinung, dass die Vorlage des Bundesrats abgeändert werden muss, damit die Autonomie der Lehre und Forschung gewährleistet ist. CVP unterstützt die anderen Änderungen.

FDP unterstützt die Revision. Gemäss FDP sind effiziente Strukturen notwendig, die Autonomie der beiden Schulen ist zu garantieren und die Bestimmungen zur Corporate Governance sind zu implementieren. FDP beantragt eine neue Änderung in Artikel 16: FDP möchte, dass ein neuer Absatz 3 eingefügt wird, welcher regelt, dass der Ausschluss aus einem Studiengang auf 5 Jahre nach dem Nichtbestehen beschränkt wird.

SVP ist mit den Änderungen weitgehend einverstanden, hat jedoch Vorbehalte gegenüber der Weiterbeschäftigung von Professorinnen und Professoren über die Altersgrenze hinaus sowie gegenüber der gesetzlichen Verpflichtung zur Schaffung eines eigenen Sicherheitsdienstes. SVP begrüsst die personalrechtlichen Änderungen, die privatwirtschaftlichen Charakter haben und dem ETH-Bereich mehr Handlungsspielraum bieten.

Die SP unterstützt die Revision, insbesondere die vorgeschlagenen Ausstandsregelungen.

Dachverbände der Wirtschaft

Gemäss economiesuisse darf es nicht sein, dass die Autonomie der ETH-Institutionen in irgendeiner Art beeinträchtigt wird. Für economiesuisse verändert die vorgeschlagene Gesetzesrevision das Zusammenspiel von ETH-Rat und Institutionen wesentlich. Der ETH-Rat erhält gemäss economiesuisse eine Weisungskompetenz, womit er in unzulässiger Weise in die Autonomie der Institutionen eingreifen könnte. Gemäss economiesuisse würde das zusammen mit der Beschränkung des Beschwerderechts dazu führen, dass die Institutionen des ETH-Bereichs den Weisungen des ETH-Rats ausgeliefert wären, auch wenn diese nicht dem Gesetz entsprechen würden.

SGV begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. SGV ist der Meinung, dass die Trennung der strategischen und operativen Ebene im Bereich des Wahl- und Stimmrechts der institutionellen Mitglieder des ETH-Rats richtig ist. SGV begrüsst ebenfalls die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Verkauf von Energie und die neuen Bestimmungen zum Thema Sicherheit.

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

VSETH ist der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision die Autonomie der Institutionen des ETH-Bereichs eingeschränkt wird. Gemäss VSETH geht insbesondere die Einschränkung des Beschwerderechts in die falsche Richtung.

Interessierte Kreise

Centre Patronal begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen.

ETH-Institutionen möchte, dass die Grundlage für die Bearbeitung von Daten von ehemaligen Studierenden geschaffen wird und schlägt eine Ergänzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c vor: «die Studierenden, ehemalige Studierende und die Hörer.»

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 10a Energieverkauf

FR bezweifelt, dass es eine neue gesetzliche Grundlage braucht. Für FR sind die Bestimmungen des Energiegesetzes ausreichend. Aus Sicht von FR könnte auch die Verwendung der Mittel einfacher durch den Bundesrat geregelt werden, z.B. in den Vereinbarungen mit den Institutionen oder über die finanzielle Planung. GR begrüsst, dass verstärkt erneuerbare Energien wie Holzschnitzel, Seewassernutzung, Abwärmenutzung und auch Eigenproduktion von Photovoltaik zum Einsatz kommen sollen. GR erachtet es auch als sinnvoll, dass überschüssige Energie zu Marktpreisen an Dritte verkauft werden darf. Gemäss AG ist diese Regelung bei der zum Eigengebrauch selber produzierten Energie sinnvoll, nicht jedoch bei der zum Eigengebrauch eingekauften Energie. Gemäss AG soll der ETH-Bereich darauf achten, dass nur so viel Energie eingekauft wird, wie benötigt wird. TI begrüsst die neue Bestimmung. FDP, SP und VSETH unterstützen die vorgeschlagene Regelung. SVP unterstützt die vorgeschlagene Regelung, dies soll aber nicht zu einem Kerngeschäft der ETH werden und muss im Rahmen des bestehenden Personalbestands realisiert werden.

Economiesuisse und ETH-Institutionen sind der Meinung, dass die Institutionen des ETH-Bereichs frei über die Mittel bestimmen können sollen, welche sie aus dem Energieverkauf erzielen. Der Vorschlag des Bundesrats ist gemäss economiesuisse eine Überadministration. Economiesuisse schlägt folgende Formulierung vor: «Die ETH und die Forschungsanstalten können über die Erträge aus den Verkäufen eigenständig entscheiden.».

Artikel 14 Mitglieder des Lehrkörpers

BE hat Bedenken, dass die neue Regelung bezüglich der Anstellungsdauer tatsächlich den Bedürfnissen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren entspricht. BE hält im Sinne der Planbarkeit der akademischen Karriere eine festgelegte Anstellungsdauer für sinnvoll. Gemäss BE führt die neue Regelung zudem zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, was die akademische Karriere beeinträchtigen könnte. BE regt an zu überdenken, ob es nicht eine angemessenere Massnahme wäre, in der Regel eine Anstellungsdauer von vier Jahren und nur in Ausnahmefällen eine davon abweichende Anstellungsdauer vorzusehen. AG unterstützt die Regelung, wenn damit den Rahmenbedingungen einer Nationalfondsregelung besser Rechnung getragen werden kann. Gemäss AG ist die Änderung jedoch abzulehnen, wenn dadurch nur noch einjährige Anstellungsverträge abgeschlossen werden.

SP und SGB beurteilen die vorgeschlagene Regelung als ungünstig, da es sich ihrer Meinung nach um eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren handelt. Die Rahmenbedingungen einer Förderung durch den SNF können gemäss SP und SGB anderweitig verbessert werden.

Economiesuisse und *ETH-Institutionen* begrüssen die vorgeschlagene Änderung. *SNF* begrüsst die Revision und die Berücksichtigung der SNF-Zusprachepraxis.

VSETH und swissfaculty merken an, dass die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse nicht zu einer erhöhten Unsicherheit bei den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren führen darf. Gemäss VSETH ist die systematische Verkürzung der Arbeitsverträge zu vermeiden. Actionuni betrachtet die vorgeschlagene Flexibilisierung kritisch. Gemäss actionuni ist es wichtig, dass die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ein Minimum an beruflicher und ökonomischer Planungssicherheit haben. Actionuni lehnt die Anpassung ab und schlägt vor, dass der erste Vertrag mindestens vier Jahre dauern sollte und weitere Verträge bis zum achten Anstellungsjahr flexibel sein könnten. Transfair steht der neuen Regelung skeptisch gegenüber und befürwortet generell unbefristete Verträge.

Artikel 17a Anstellungsverhältnisse des Personals sowie der Professorinnen und Professoren

SH stellt fest, dass die Artikelnummerierung angepasst werden sollte, damit der aktuelle Artikel 17a nicht gestrichen wird. GE erinnert daran, dass die Nachwuchsförderung zentral ist.

Absatz 1: *SP* unterstützt die vorgeschlagene Regelung. *Swissfaculty* wünscht eine Ergänzung: «... nichts Abweichendes bestimmt, *in der Regel* nach dem BPG.». *swissfaculty* ist der Meinung, dass die Arbeitsverhältnisse von Professorinnen und Professoren nach dem Bundespersonalgesetz (BPG) erfolgen sollen. *AE EPFL* wünscht einen Hinweis auf die Hochschulautonomie und ist der Meinung, dass der Titel des Artikels angepasst werden könnte, da die Professoren Teil des Personals sind.

Absatz 2: *SP* ist gegen die vorgeschlagene Regelung. *SP* möchte nicht, dass sie zu einer Verunsicherung der betroffenen Personalkategorien führt und wehrt sich entscheiden dagegen, dass dem administrativen und technischen Personal ein Pauschallohn gewährt wird. Diese Personalkategorien sollen mit einem unbefristeten Vertrag angestellt werden und von einer Lohnentwicklung profieren können. *SGB* möchte den bisherigen Absatz 2 streichen und generell auf die Bestimmungen des BPG verweisen (siehe Art. 9 BPG). *SGB* beantragt, dass der Teilsatz, «ou pour des missions d'infrastructure de durée déterminée», gestrichen wird. Er ist der Meinung, dass das administrative und technische Personal mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag angestellt werden soll.

Transfair bedauert, dass nicht auf die Bestimmungen des BPG verwiesen wird. *SNF* begrüsst die Revision und die Berücksichtigung der SNF-Zusprachepraxis. actionuni ist einverstanden, dass der ETH-Rat Kriterien für Pauschallöhne aufstellen kann, jedoch sollten diese auch im Falle privater Drittmittelgeber gelten (wie SNF-Richtlinien). *swissfaculty* stellt fest, dass «Lehrbeauftragte» nicht mehr vorkommen. Die verwendeten Begriffe sind für *swissfaculty* unklar.

Absatz 3: ZH hält fest, dass Absatz 3 eine Delegationsbestimmung ist, die bisher in der Rahmenverordnung zum BPG enthalten war. Gemäss ZH ist der Absatz- wie das in den Erläuterungen erwähnt
wird - mit einem Satz zu ergänzen, wonach anderslautende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten
bleiben. Für SGB ist es wichtig, dass bei den Pauschallöhnen die Vorgaben des SNF beachtet werden.
ETH-Institutionen schlägt eine Präzisierung von Absatz 3 vor: «Der ETH-Rat kann Arbeitgeberentscheide, einschliesslich Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeitenden, sowie die...». ETH-Institutionen ist der Ansicht, dass die Delegationsbefugnis auch hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der Professorinnen und Professoren im ETH-Gesetz geregelt werden muss.
ETH-Institutionen beantragt eine Ergänzung (neuer Absatz): «Der ETH-Rat kann die mit den Arbeitsverhältnissen von Professoren zusammenhängenden Arbeitgeberentscheide mit Ausnahme der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, an die Präsidenten der ETH delegieren.
Bei Änderung von Arbeitsverträgen von Professoren kann der ETH-Rat diese an seinen Präsidenten
delegieren.»

AE EPFL begrüsst die Bestimmung. AE EPFL möchte aber nicht, dass das administrative und technische Personal darunterfällt und dass die Autonomie der Institutionen geklärt wird.

Absätze 4-6: *BE* bezweifelt bei Absatz 5, dass bei der ausnahmsweisen Anstellung von Professorinnen und Professoren über die gesetzliche Altersgrenze hinaus durch den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen das verfolgte Ziel der einfacheren Kündigungsmöglichkeit erreicht wird. *BE* ist der Meinung, dass eine Anstellung als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist, wenn ein gesetzlicher Auftrag erfüllt wird, auch wenn dies mit einem privatrechtlichen Vertrag erfolgt. *GR* regt bei Absatz 5 an, dass in der Professorenverordnung ETH die Dauer einer solchen Beschäftigungsmöglichkeit befristet wird, z.B. bis zum

70. Altersjahr. Gemäss *GR* würde mit der Festlegung einer Maximaldauer auch dem berechtigten Interesse an der Erneuerung und Verjüngung der Professorenschaft Rechnung getragen. *NE* versteht das Anliegen in Absatz 5, dass man mit der neuen Bestimmung mehr Flexibilität schaffen möchte. Gleichzeitig hält *NE* fest, dass damit allenfalls die Nachwuchsförderung eingeschränkt wird, was für *NE* nicht wünschenswert ist. *FR* hinterfragt Absatz 6, da einige kantonale Bestimmungen 65 als Pensionsalter für Professorinnen vorsehen.

FDP unterstützt die vorgeschlagene Regelung in Absatz 5. SVP unterstützt eine Weiterbeschäftigung gemäss Absatz 5 und 6 nur, wenn sichergestellt ist, dass diese mit privatrechtlichen Arbeitsverträgen geregelt wird (maximale Dauer der Beschäftigung, Möglichkeit der beidseitigen ordentlichen Kündigung sowie Verzicht auf die Fortführung der beruflichen Vorsorge). Gemäss SVP muss die Höhe des Lohns auf 40% des Maximallohns eines ordentlichen Professors im betreffenden Jahr festgesetzt werden. Gemäss SVP darf die Weiterbeschäftigung eines «alten» Professors nicht zu Mehrkosten führen. SVP fordert, dass solche Anstellungsverhältnisse bei der Erneuerung und Verjüngung der Professorenschaft kompensiert werden. SP ist gegen die Möglichkeit des Abschlusses von privatrechtlichen Verträgen in Absatz 4 und 5. Zudem schlägt SP eine Alterslimite von 70 Jahren vor. SP ist gegen die vorgeschlagene Regelung in Absatz 6, da damit aus Sicht SP das Rentenalter der Frauen erhöht wird.

Economiesuisse begrüsst, dass die Institutionen die Möglichkeit erhalten, hervorragende Wissenschaftler auch über das Pensionsalter hinaus zu beschäftigen und begrüsst Absatz 5 und 6. Grundsätzlich befürwortet SGV den Vorschlag in Absatz 4, fordert aber, dass diese Aktivitäten auf eigene Rechnung zu erfolgen haben, ohne dass die ETH oder eine Forschungsanstalt am Risiko oder allenfalls an einem Misserfolg beteiligt werden dürfen. SGB stellt bei Absatz 4 fest, dass die vorgeschlagenen Personalkategorien nicht unter Artikel 6 Absatz 5 BPG fallen. SGB schlägt vor, die Bestimmung zu streichen und die Professoren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag anzustellen. SGB schlägt aus den gleichen Gründen vor, auch Absatz 5 zu streichen.

SGB ist mit der vorgeschlagenen Änderung in Absatz 6 nicht einverstanden. SGB meint, dass die Attraktivität der Stelle zu Beginn und nicht am Ende der akademischen Karriere erhöht werden sollte.

SNF gibt bei Absatz 5 und 6 zu bedenken, dass er bei diesen Anstellungen über das AHV-Alter hinaus von den Gesuchstellenden den Nachweis der Anstellung verlangen muss, weil sie vom ETH-Rat gemäss Gesetzesentwurf nur ausnahmsweise gewährt werden. SWR schlägt eine Ergänzung vor : «Le Conseil fédéral précise dans quelles circonstances un engagement selon un contrat privé est admissible.». VSETH, HV ETH und AE EPFL möchten, dass mit der Verlängerung der Anstellung über das Pensionsalter hinaus gewährleistet wird, dass Nachwuchsforschende keine Nachteile in Bezug auf Ressourcen und finanzielle Mittel erleiden. actionuni unterstützt die vorgeschlagene Regelung in Absatz 5 und 6, solange es sich um Einzelfälle handelt. Gemäss actionuni muss bei einer solchen Verlängerung zwingend auch eine neue Professorenstelle besetzt werden, um der Verjüngung der Professorenschaft nicht entgegen zu stehen. swissfaculty begrüsst die Gleichstellung der Professorinnen in Absatz 6. ETH-Institutionen begrüsst die vorgeschlagene Flexibilisierung in den Absätzen 4-6. Transfair möchte, dass in den Erläuterungen die Kriterien aufgeführt werden, wann ein privat- oder öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag zur Anwendung kommt. Transfair geht davon aus, dass die ETH und der ETH-Rat die Arbeitsbedingungen entsprechend dem Alter anpassen (auch bei Abs. 6).

Artikel 25 Aufgaben

TI und SP unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

FDP ist mit der vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden. Gemäss FDP hat die EFK vorgeschlagen, die Aufsichtsfunktion des ETH-Rats zu definieren, ohne die Autonomie der beiden Schulen einzuschränken. FDP meint, dass der Vorschlag des Bundesrates die Autonomie der Schulen nicht garantiert. Gemäss FDP müssen die Schulen über einen Rechtsweg gegenüber den Entscheiden des ETH-Rats verfügen. FDP beantragt, dass das vorgeschlagene System (auch Art. 34 Abs. 2bis) überdacht wird. VSETH, HV ETH und AE EPFL lehnen den neuen Absatz 4 ab. VSETH und HV ETH befürchten, dass damit unverhältnismässig in die Autonomie der Hochschulen eingegriffen wird. VSETH und HV ETH sind der Meinung, dass die heute gültige Regelung ausreicht, um die Aufsicht sicherzustellen. Swissfaculty ist der Meinung, dass der Vorschlag überdacht werden sollte. Swissfaculty

möchte, dass die Umstände und der Inhalt für Schulratsaufträge nach Artikel 25 Absatz 4 klarer abgegrenzt werden.

ETH-Institutionen hält fest, dass der ETH-Rat gegenüber den ETH und den Forschungsanstalten unbestrittenermassen im Rahmen seiner Aufsichtspflichten eine Auftragskompetenz hat. Gemäss ETH-Institutionen hat der ETH-Rat damit eine ausreichende Kompetenz, um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen. ETH-Institutionen hält fest, dass sich die Aufsicht auf eine Verbandsaufsicht beschränkt und es dem ETH-Rat verwehrt ist, in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, welche den Autonomiebereich der Institutionen beschneiden. Gemäss ETH-Institutionen werden in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 37 die ETH und die Forschungsanstalten durch die direkte Einleitung von Massnahmen durch den ETH-Rat entmündigt. Gemäss ETH-Institutionen ist die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich. Sie führt aus ihrer Sicht zu einer faktischen Aufhebung des gesetzlich verankerten Subsidiaritätsprinzips und einer Schwächung der Autonomie der Institutionen. Eventualiter wird folgende Änderung beantragt: «... er kann den ETH und den Forschungsanstalten insbesondere Empfehlungen abgeben und Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen.»

Transfair regt eine Präzisierung an im Sinne, dass der ETH-Rat nur Massnahmen ergreifen kann, wenn er eine Rechtsverletzung feststellt.

Artikel 25a Einschränkung des Stimmrechts und Ausstand

SH kann der Argumentation des erläuternden Berichts betreffend eingeschränktem Stimmrecht der institutionellen Mitglieder nicht zustimmen. Für SH ist es fraglich, ob die strategische und die operative Führung noch als personell voneinander unabhängig eingestuft werden können, wenn die Mitglieder der für die operative Führung zuständigen Organe in Angelegenheiten der strategischen Führung mitbestimmen dürfen. SH ist der Meinung, dass die institutionellen Mitglieder ihre Fachkenntnisse und die Bedürfnisse ihrer Institutionen als Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme ausreichend in die Entscheidfindung des ETH-Rats einbringen können. *SH* schlägt vor, dass den Schul- und Anstaltsleitungen ein Antragsrecht eingeräumt werden könnte, wie z.B. im Universitätsrat der Universität Zürich. TG begrüsst die vorgeschlagene Ausstandsregelung. Dass jedoch das Stimmrecht nur eingeschränkt und nicht aufgehoben wird, ist für TG nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung im erläuternden Bericht ist für TG nicht einleuchtend. TG regt an, die Teilnahme der institutionellen Mitglieder an den Sitzungen des ETH-Rates ohne Stimmrecht vorzusehen. NE begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Das eingeschränkte Stimmrecht ist für NE eine gute Lösung. Für NE ist wichtig, dass die Eigenheiten von Bildungs- und Forschungsinstitutionen auch mit den Regeln der Corporate Governance bewahrt werden. TI unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Reglung. TI bevorzugt jedoch, dass die institutionellen Mitglieder nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des ETH-Rats teilnehmen.

SP und *SWR* unterstützen die vorgeschlagene Regelung. Für *economiesuisse* ist für die Qualität der Entscheide des ETH-Rates zwingend, dass die vier institutionellen Mitglieder an den Sitzungen des ETH-Rates anwesend sind und ihre Sichtweise einbringen können. *Economiesuisse* begrüsst, dass dies weiterhin gewährleistet bleibt. *Economiesuisse* kann die Änderungen nur dann akzeptieren, wenn gleichzeitig Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 37 Absatz 2^{bis} gestrichen werden.

Swissfaculty findet die vorgeschlagene Regelung stossend, da der Schulratspräsident als vertrauenswürdiger und kompetenter angesehen wird als die übrigen Schulratsmitglieder und lehnt die Änderung in der jetzigen Form ab. VSETH, HV ETH und AE EPFL fordern, dass die Vertretung der Hochschulversammlungen ein uneingeschränktes Stimmrecht bei allen Abstimmungen hat. Für VSETH ist die Einschränkung des Stimmrechts für die Schulpräsidenten und die Vertretung der Forschungsanstalten nachvollziehbar. Actionuni regt an, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Artikel 32 ETH-Gesetz Vorrang gegenüber den Corporate Governance-Richtlinien des Bundes haben sollen. Actionuni fordert, dass die Vertretung der Hochschulversammlung das volle Stimmrecht behält.

ETH-Institutionen ist einverstanden mit der vorgeschlagenen Regelung. Für ETH-Institutionen bleibt die beantragte Änderung von Artikel 37 Absatz 2^{bis} vorbehalten, insbesondere die Streichung von Artikel 33a Absatz 3 aus der Liste der Entscheide, in denen den ETH und den Forschungsanstalten kein Beschwerderecht zustehen soll. *Transfair* begrüsst die Bestimmung, bedauert jedoch, dass das Stimmrecht über die Zuteilung der Bundesmittel eingeschränkt wird.

Artikel 36a Personalinformationssysteme

Für VD erweckt die Bestimmung in Absatz 3 den Eindruck, dass die Daten der Mitarbeitenden wie big data behandelt werden. Für VD ist die Einführung dieser Bestimmung überraschend und an sich zu ungenau («notamment»).

SGB und AE EPFL beantragen, dass diese Bestimmung angepasst wird und die Bestimmungen des Datenschutzgesetz angewendet werden. Actionuni begrüsst die Schaffung eines effizienteren Personalinformationssystems. Dieses sollte jedoch strikt auf die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers beschränkt sein. Actionuni möchte, dass die Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Mitarbeitenden für Forschungszwecke verwendet werden. Actionuni regt an, die Personaldatenbank mit den Daten der Doktoratsadministration abzugleichen, um allfällige Probleme schneller identifizieren zu können.

3. Abschnitt: Umgang mit Personendaten in der Lehre (Art. 36f)

VD hält fest, dass gemäss Artikel 17 DSG eine formell gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss, um besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten zu können. Gemäss *VD* entspricht der Wortlaut von Artikel 36f nicht diesen Anforderungen, obwohl die Erläuterungen das vorsehen.

VSETH begrüsst die Einführung dieses Artikels. VSETH fordert aber, dass in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird, dass die Personendaten nicht zum Nachteil von Studierenden eingesetzt werden können (z.B. bei Zuteilung von Projektarbeiten). Für actionuni scheint es geboten, die Art der Daten sowie das genaue Ziel und den Zweck der Datenerhebung und –verwaltung in den Ausführungsbestimmungen zu präzisieren. ETH-Institutionen begrüsst die vorgeschlagene Regelung.

6b. Kapitel: Sicherheit

1. Abschnitt: Sicherheitsdienste

Artikel 36g Schaffung

AG begrüsst die Legalisierung des Bestehens und der Aufgaben der Sicherheitsdienste in Absatz 2 2. Satz. AG erachtet jedoch die vorgesehene Beauftragung privater Sicherheitsdienste als problematisch, insbesondere wegen der Möglichkeit, Personendaten zu sammeln. AG beantragt, diesen Satz und auch Artikel 36h Absatz 3 zu streichen. SGB möchte beide Absätze streichen. VD stellt die Frage, auf welchem Perimeter die Daten gesammelt werden dürfen, «site des EPF et des établissements de recherche» ist aus Sicht VD nicht klar genug. VD beantragt deshalb eine Präzisierung der Bestimmung. VD beantragt, dass weitere Elemente für eine zusätzliche Sicherung der Daten in Absatz 2 eingefügt werden (pouvoir d'audit des EPF et des établissements de recherche, interdiction de tout détournement de la finalité etc.).

FDP und ETH-Institutionen unterstützen die vorgeschlagene Regelung. SVP ist der Meinung, dass die ETH und die Forschungsanstalten primär die Polizei oder Dritte mit der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf ihrem Areal beauftragen sollen. SVP hat Vorbehalte gegenüber Artikel 36g. Gemäss SVP hat dieser zur Folge, dass die Institutionen des ETH-Bereichs einen eigenen Sicherheitsdienst nicht definierter Grösse mit weitgehenden Befugnissen aufbauen können. SVP ist der Meinung, dass damit die Grundlage für enorme Mehrkosten geschaffen wird.

VSETH widerspricht der Kompetenzerweiterung des Sicherheitsdienstes. VSETH erachtet dies als unnötig und befürchtet, dass die Freiheit der Hochschulangehörigen signifikant eingeschränkt werden könnte. Wenn die Kompetenzen dennoch erweitert werden, ist es für VSETH wichtig, klare Grenzen der Verhältnismässigkeit zu setzen.

M. Mohler ist der Meinung, dass in der Hochschulautonomie im Rahmen der Rechtsordnung die Verfügungshoheit über Gebäude und Installationen sowie das Hausrecht eingeschlossen sind. In Gebäuden der Hochschulen können solche Aufgaben des Hausrechts auch privaten Sicherheitsdiensten übertragen werden. Polizeinahe Funktionen gehören jedoch nicht zum Hausrecht und damit nicht zu ihren Befugnissen. Soweit Hochschulen Massnahmen, die über das Hausrecht hinausgehen, treffen müssen, haben sie die örtlich zuständige Polizei hinzuzuziehen.

Artikel 36h Befugnisse

Das Wort «vorschriftswidrig» in Absatz 1, ist für ZH zu unbestimmt. ZH erachtet diese Bestimmung als Grundlage für die Einschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit und hält eine konkrete Formulierung für notwendig. ZH schlägt folgende Formulierung vor: «Die Sicherheitsdienste nehmen.... Sie dürfen Personen befragen und Ausweiskontrollen wahrnehmen. Zudem dürfen sie Personen, die gegen die Zutritts- und Benützungsordnung verstossen, anhalten, kontrollieren und wegweisen.».

AG und SGB wollen Absatz 3 streichen.

VD stellt die Frage, auf welchem Perimeter die Daten gesammelt werden dürfen (Abs. 1). Für VD ist «site des EPF et des établissements de recherche» nicht klar genug. VD beantragt eine Präzisierung der Bestimmung. VD beantragt bei Absatz 2, dass z.B. auch die Dauer der Aufbewahrung der Daten zu regeln ist. Die vorgeschlagene Trennung in Absatz 3 ist für VD nicht ausreichend. VD beantragt, dass weitere Elemente für eine zusätzliche Sicherung der Daten eingefügt werden (pouvoir d'audit des EPF et des établissements de recherche, interdiction de tout détournement de la finalité etc.).

SP beantragt, die vorgeschlagenen Änderungen zu überdenken und zu überarbeiten. Für SP ist die Polizei für die Sicherheit zuständig. Auch ist SP der Meinung, dass die Auslagerung an Dritte zu weit geht. Gemäss SP ist es am Staat, für die Sicherheit der Institutionen des ETH-Bereichs zu sorgen. SP ist nicht einverstanden, dass der Sicherheitsdienst Personen anhalten und deren Identität feststellen kann. SP beantragt, dass die privaten Sicherheitsdienste unter eine politische Kontrolle gestellt werden (analog zur Polizei). SGB und transfair beantragen bei Absatz 4, dass die Bestimmungen des DSG anwendbar sein sollen, damit bestimmt wird, welche Daten übermittelt werden können.

2. Abschnitt: Videoüberwachung (Art. 36i)

Gemäss ZH berührt die Regelung das Recht auf Schutz der Privatsphäre. ZH regt an, entweder im ETH-Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen, analog zur Regelung in Absatz 4, eine Frist festzulegen, innert der die Aufzeichnungen zu löschen sind. BE empfiehlt für diesen besonders sensiblen Bereich eine einheitliche Begrifflichkeit. Gemäss BE ist es nicht klar, ob der Begriff «Videosignale» jeweils synonym zu «Aufzeichnungen» verwendet wird. Gemäss BE lässt die Regelung in Absatz 4 im letzten Satz offen, ob damit eine Verwendung während der Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen gemeint ist. BE empfiehlt eine Streichung dieser Bestimmung, Aufnahmen zur Schulung und Unfallverhütung können gemäss BE auch durch Nachstellung produziert werden.

SP unterstützt die Regelung grundsätzlich, beantragt aber, dass die Überwachung beschränkt wird (nicht Büros etc.). Transfair möchte die Überwachung nicht in Büros und Pausenräumen. SP unterstützt die Regelung in Absatz 3 und 4. SGB ist gegen eine Videoüberwachung der Angestellten und beantragt die Streichung des Artikels. VSETH erachtet die Videoüberwachung an Hochschulen als grösstenteils unnötig und schädlich und beantragt deshalb, Artikel 36i zu streichen. Für VSETH, HV ETH und AE EPFL ist auch die Speicherung während 100 Tagen unverhältnismässig. Wenn der Artikel beibehalten wird, beantragt VSETH folgende Ergänzung bei Absatz 1: «... ihrer Infrastruktur und Betrieb zwingend erforderlich und verhältnismässig ist.».

Gemäss actionuni darf die Videoüberwachung nur der Sicherheit und dem Schutz von Personal, Studierenden, Besuchern, Infrastruktur und Betrieb dienen und nicht zweckentfremdet werden (z.B. Arbeitszeitüberwachung).

Artikel 37 Rechtsschutz

SVP unterstützt explizit die Einschränkung beim Beschwerderecht in der Optik eines erweiterten Handlungsspielraums. *CVP* und *economiesuisse* beantragen, die Änderung ersatzlos zu streichen.

SGV ist der Meinung, dass mit all den Neuerungen die Kernkompetenzen des ETH-Rats stark erweitert werden. SGV erwartet, dass der Bundesrat als oberstes Aufsichtsorgan diese Zuständigkeitserweiterung des ETH-Rats genau beobachtet und dem Parlament laufend Bericht erstattet.

Swissfaculty findet die vorgeschlagene Regelung stossend, da der Schulratspräsident als vertrauenswürdiger und kompetenter angesehen wird als die übrigen Schulratsmitglieder. Swissfaculty lehnt die

Änderung in der jetzigen Form ab. VSETH, HV ETH und AE EPFL lehnen die Einschränkung des Beschwerderechts entschieden ab.

ETH-Institutionen beantragt die Streichung. Eventualiter sei das Beschwerderecht nur bei den dem ETH-Rat in Artikel 25 Absatz 1 übertragenen Aufgaben auszuschliessen, namentlich in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g. *Transfair* ist der Meinung, dass den Institutionen ein Beschwerderecht zustehen sollte.

Anhang Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6301	Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
Al	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	3001	Bern
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erzie- hungsdirektoren	3000	Bern
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	3001	Bern
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat	3003	Bern
VSETH	Verband der Studierenden an der ETH	8092	Zürich
Actionuni	Actionuni der Schweizer Mittelbau	8001	Zürich
Swissfaculty	Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz	5112	Thalheim

Nicht angeschriebene Institutionen und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
M. Mohler	Dr. iur. Markus H.F. Mohler	4102	Binningen
	(ehem. Lehrbeauftragter für öffentliches, speziell		
	Sicherheits- und Polizeirecht an den Universitä-		
	ten Basel und St.Gallen)		
CP	Centre patronal	1001	Lausanne
HV ETH	Hochschulversammlung ETH Zürich	8092	Zürich
AE EPFL	Assemblée d'École	1015	Lausanne
ETH-Institutionen	ETH Zürich	8092	Zürich
	EPFL	1015	Lausanne
	PSI	5232	Villigen
	WSL	8903	Birmensdorf
	Empa	8600	Dübendorf
	eawag	8600	Dübendorf
Transfair	Transfair	3000	Bern